

EUROPARECHT UND WETTBEWERBSRECHT

ÜBERARBEITUNG DES GESETZES FÜR AUSLÄNDER

Am 9. August 2012 wurde das Gesetz Nr. 29/2012 (im Folgenden „Gesetz Nr. 29/2012“) veröffentlicht, welches die erste gesetzliche Änderung im Rahmen der Einreise, Verbleib, Ausreise und Ausweisung von Ausländern in Bezug auf das portugiesische Territorium behandelt.

Am 9. August 2012 wurde das Gesetz Nr. 29/2012 (im Folgenden „Gesetz Nr. 29/2012“) veröffentlicht, welches die erste gesetzliche Änderung im Rahmen der Einreise, Verbleib, Ausreise und Ausweisung von Ausländern in Bezug auf das portugiesische Territorium behandelt.

Die nunmehr veröffentlichten Änderungen, welche am 8. Oktober 2012 in Kraft getreten sind, setzen auf nationalem Niveau die Europäische Verordnung Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009 des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates über einen Visakodex der Gemeinschaft um, und übertragen verschiedene Europäische Richtlinien in die nationale Rechtsordnung.

Die eingefügten Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die folgenden Aspekte: (i) Schaffung eines Mechanismus, der es Staatsangehörigen von Drittländern (d. h. einer Person die nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU ist) erlaubt, für die Durchführung von bestimmten Investitionen die Aufenthaltsgenehmigung in Portugal zu erhalten; (ii) Einführung einer neuen Art von Aufenthaltsgenehmigung mit dem Namen „blaue Karte EU“, (iii) die Ausweitung des Status eines Langzeitansässigen auf Begünstigte von internationalem Schutz; (iv) die Harmonisierung der Normen und Verfahren in Bezug auf die Rückführung von Bürgern aus Drittländern, die sich in illegalen Situationen befinden; (v) Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen in Bezug auf die Beschäftigung von illegalen Immigranten; (vi) Durchführung von

strategischen Maßnahmen zur Integration von Immigranten in die portugiesische Gesellschaft.

1. Aufenthaltsgenehmigung im Falle der Durchführung bestimmter Investitionen

Das Gesetz 29/2012 führt einen neuen Mechanismus ein, der es Staatsangehörigen aus Drittländern erlaubt, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erlangen, wenn sie in Portugal bestimmte Investitionen durchführen. Dieser Mechanismus wurde durch den Beschluss Nr. 11820-A/2012 vom 3. September geregelt, namentlich was quantitative und zeitliche Mindestanforderungen, Mindestaufenthaltszeiträume auf nationalem Territorium und Beweismittel betrifft.

Somit wird es nun möglich sein, eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung an Staatsangehörige von Drittländern zu erteilen, ohne dass vorher die Erlangung eines Aufenthaltsvisum erforderlich ist - welches beim Portugiesischen Konsulat des Herkunftsstaates beantragt werden müsste - wenn selbige persönlich oder mittels einer Gesellschaft eine Investitionshandlung durchführen, welche wenigstens eine der folgenden Situationen auf nationalem Gebiet erfüllt: (i) Kapitaltransfer im Wert von gleich oder mehr als 1 Mio Euro; (ii) Schaffung von mindestens 30 Arbeitsplätzen; (iii) Erwerb von Immobilien im Wert von gleich oder mehr als 500.000,00 Euro (wobei es erforderlich ist, dass der Antragsteller das vollständige



Eigentum an den Immobilien besitzt und das diese unbelastet sind). Wenn die Investitionshandlung mittels einer Gesellschaft durchgeführt wird, gilt als auf den Antragsteller für die Aufenthaltsgenehmigung lediglich das Verhältnis zur Investition zurechenbar, welches seiner Beteiligung am Gesellschaftskapital entspricht.

Es sei anzumerken, dass zu diesem Zweck lediglich die Investitionshandlungen relevant sind, welche ab dem 8. Oktober 2012 durchgeführt werden.

Die Investition muss im Moment der Einreichung des Antrages auf Aufenthaltsgenehmigung durchgeführt sein, und die Investitionshandlung fünf Jahre anhalten, beginnend mit dem Datum der Gewährung der Aufenthaltsgenehmigung.

Damit die Aufenthaltsgenehmigung gewährt werden kann, müssen die Antragsteller noch die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (i) die allgemeinen Erfordernisse der vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung (mit Ausnahme eines gültigen Aufenthaltvisum) erfüllen; Inhaber eines gültigen Schengenvisum sein (d. h. von kurzer Dauer); innerhalb von 90 Tagen, beginnend am dem ersten Tag der Einreise auf nationales Territorium, ihren Aufenthalt in Portugal regeln.

Die Aufenthaltsgenehmigung kann um zwei Jahre verlängert werden, solange die für ihre Gewährung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt bleiben. Bezüglich der Verlängerung müssen die Antragsteller beweisen, dass sie die folgenden Mindestfristen bezüglich des Aufenthaltes auf nationalem Gebiet erfüllt haben: (i) 30 Tage im ersten Jahr; (ii) 60 Tage im folgenden Jahr und anschließend aller 2 Jahre jeweils 60 Tage.

2. Die Blaue Karte EU

Die zweite wichtige Änderung bezieht sich auf die Einreisebestimmungen und den Aufenthalt von Bürgern aus Drittstaaten auf Grund hochqualifizierter Berufe und dem Vorhandensein einer „Blauen Karte EU“. Diese neue „Blaue Karte EU“ ist ein Aufenthaltstitel, der es seinem Inhaber erlaubt, in Portugal zu wohnen und dort eine hochqualifizierte Tätigkeit auszuüben.

Damit die „Blaue Karte EU“ erteilt wird, muss der Bürger aus dem Drittstaat die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (i) Vorlage eines Arbeitsvertrages, welcher mit der Ausübung einer hochqualifizierten Tätigkeit kompatibel ist und eine Dauer von nicht geringer als einem Jahr hat, und wonach ein Jahreslohn von wenigstens 1,5 mal dem nationalen Bruttodurchschnittslohn

(oder in einigen Situationen, wenigstens 1,2 mal dem nationalen Bruttodurchschnittslohn) gezahlt wird; (ii) über eine Krankenversicherung verfügen oder einen Nachweis einreichen, wonach er vom Nationalen Gesundheitsdienst umfasst ist, (iii) bei der Sozialversicherung eingeschrieben sein; (iv) Vorlage von Dokumenten, die die erhöhte berufliche Qualifikation nachweisen oder Vorlage von Berufszeugnissen; (v) Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung (wobei man immer dann vom Besitz eines Aufenthaltvisums befreit sein kann, wenn man ein wirksames Aufenthaltsrecht auf nationalem Gebiet hat).

Die Blaue Karte EU hat eine anfängliche Gültigkeit von einem Jahr, kann aber für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren erneuert werden.

Es sei anzumerken, dass zu diesem Zweck lediglich die Investitionshandlungen relevant sind, welche ab dem 8. Oktober 2012 durchgeführt werden.

Diese Karte erlaubt den schrittweisen Eintritt in den portugiesischen Arbeitsmarkt, wobei die Arbeitnehmer den Vorteil genießen, gleich der nationalen Arbeitnehmer behandelt zu werden, namentlich auf dem Niveau der Arbeitsbedingungen, der Ausbildung und Weiterbildung und der gesetzlichen Altersrente.

3. Die Ausweitung des Status eines Langzeitansässigen auf die Begünstigten von internationalen Schutz

Das Gesetz 29/2012 sieht weiterhin die Möglichkeit vor, Bürgern von Drittstaaten die internationalen Schutz genießen, den Status eines Langzeitansässigen zu gewähren. Damit dieser Status verliehen werden kann, müssen sie sich ununterbrochen während der Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum, in welchem der Antrag, aus dem sich die Gewährung des internationalen Schutzes ergibt, eingereicht wurde, legal auf nationalem Gebiet aufhalten.

Wenn die Verlängerung des internationalen Schutzes widerrufen, unterdrückt oder abgelehnt wird, muss der auf der Grundlage des internationalen Schutzes erlangte Status des Langzeitansässigen abgelehnt werden.

4. Die Harmonisierung der Normen und Verfahren in Bezug auf die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

Das Gesetz 29/2012 sieht auch die Harmonisierung der Normen und Verfahren bezüglich der Rückführung der auf nationalem Territorium (Portugal) illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen vor. Damit wird die Richtlinie 2008/115/EU vom 16.12.2008 des Europäischen

Parlaments und Rates umgesetzt (die sogenannte „Rückführungsrichtlinie“).

Gleichzeitig wurde auch das Regime der Wiederaufnahme auf nationalem Gebiet von Bürgern aus Drittstaaten geändert. Es sei darin erinnert, dass die „Wiederaufnahme“ auf einem Mechanismus beruht, wonach Ausländer, die sich illegal auf dem Gebiet eines Staates befinden und direkt aus einem anderen Staat gekommen sind, von diesem, auf Grund eines Antrages des Staates auf dessen Territorium sie sich befinden, wiederaufgenommen werden können.

Schon das alte Gesetz hat die sofortige formlose Wiederaufnahme von Bürgern aus Drittstaaten erlaubt, welche den Status eines Langzeitansässigen in Portugal für sich und ihre Familie erlangt hatten. Dies immer dann, wenn sie einer Zwangsausweisung des Mitgliedsstaates unterlagen, wo sie ihr Ansässigkeitsrecht ausgeübt haben. Nun wird diese Möglichkeit auf Bürger von Drittstaaten und deren Familienangehörige erweitert, die Inhaber der Blauen Karte EU sind, selbst wenn dieser während der Analyse des Antrages abgelaufen oder eingezogen worden ist. Weiterhin wird diese Möglichkeit auf die ausgedehnt, die im Rahmen von diesbezüglichen Vereinbarungen und Konventionen Gegenstand eines Aufnahmeantrages sind, welcher von einem anderen Mitgliedstaat der EU formuliert worden ist.

5. Verschärfung der Strafen in Bezug auf die Beschäftigung von illegalen Immigranten

Auch im strafrechtlichen Rahmen, welcher auf die Beschäftigung illegaler Immigranten anwendbar ist, wurden Änderungen eingefügt.

Einerseits wurden die maximalen Grenzen für Gefängnisstrafen für die Straftaten „Unterstützung von illegaler Immigration“, „Anwerbung/Beschaffung von illegalen Handwerkern“ und „Vernunftfehe/Vernunftlebensgemeinschaft“ geändert. Die Gefängnisstrafen können jetzt bis zu 5 Jahre (im ersten Fall) oder 6 Jahre (in den beiden letzteren Fällen) betragen.

Andererseits wurde eine neue Straftat aufgenommen, die „Nutzung der Tätigkeit von illegalen Ausländern“, mit einem Strafrahmen der bis zu 2 Jahren Gefängnis gehen kann. Die Strafe kann in den Fällen, in denen die Straftat von besonders missbräuchlichen und erniedrigenden Arbeitsbedingungen begleitet wird bis zu 5 Jahre, oder sogar bis zu 6 Jahre, in den Fällen betragen, wo der Arbeitgeber Kenntnis davon hat, dass der Arbeitnehmer Opfer von Menschenhandel ist.

6. Maßnahmen zum Schutz der Immigranten

Eine andere Gruppe von Änderungen ist die Einführung von Maßnahmen die darauf gerichtet sind, den Schutz der Immigranten auf nationalem Gebiet zu verstärken.

Das Gesetz 29/2012 klärt in diesem Zusammenhang die Juristischen Unterstützung von Opfern von Menschenhandel und die Unterstützung von illegalen Immigranten.

Weiterhin wird in Strafverfahren wegen Häuslicher Gewalt das Erfordernis der Verurteilung durch die einfache Anklage seitens der Staatsanwaltschaft ersetzt, damit eine autonome Aufenthaltsgenehmigung an Familienangehörige, die Opfer solcher Situationen sind, erteilt werden kann.

Der vorliegende Newsletter ist darauf gerichtet zwischen Mandanten und Kollegen verteilt zu werden und die darin erteilte Information wurde allgemein und abstrakt erteilt. Sie sollte nicht Grundlage für Entscheidungen sein, ohne einer professionelle qualifizierte Unterstützung im konkreten Fall. Der Inhalt dieses Newsletters darf weder vollständig noch teilweise ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfassers wiedergegeben werden. Für den Fall, dass zusätzliche Erläuterungen zu diesem Thema gewünscht werden, wenden Sie sich bitte an: Sara Estima Martins (sara.estimamartins@plmj.pt) und Anja Noack (anja.noack@plmj.pt).



„Iberische Anwaltskanzlei des Jahres“
The Lawyer European Awards, 2012



„Die fünf innovativste Anwaltskanzlei in Europa“
Financial Times - Innovative Lawyers Awards,
2011, 2012



„Beste Anwaltskanzlei im Rahmen der Dienstleistungserbringung gegenüber dem Mandanten“
Clients Choice Award - International
Law Office, 2008, 2010